



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

14. Dezember 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2218

Telefax 0211 871-162218



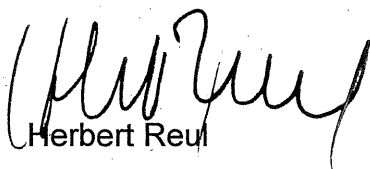
Stellungnahme der Landesregierung zum 23. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 12. Dezember 2017 die Stellungnahme zum 23. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 27 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Zur Information der Mitglieder des Innenausschusses übersende ich 60 Exemplare.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 23. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

A. Vorbemerkung

Der 23. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und der Informationsfreiheit, weist insbesondere auf die grundlegenden Veränderungen und Umsetzungserfordernisse im Zusammenhang mit dem europäischen Datenschutzrecht hin und verdeutlicht vielfältige Problemstellungen, bei denen das Recht auf Datenschutz zu bewahren ist.

Die LDI greift hierbei in Einklang mit ihrer Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem privaten als auch aus dem nicht-öffentlichen Datenschutz auf. Die unter dem Abschnitt „2. Überblick“ zusammengestellte Darstellung bietet eine Zusammenstellung der aktuellen Ereignisse im Bereich des Datenschutzes, wobei auch Sachverhalte, die über den Zuständigkeitsbereich des Landes NRW hinaus von Bedeutung sind, Erwähnung finden.

Die LDI nimmt bei ihren Darstellungen im Bereich des Datenschutzes nicht nur zu rechtlichen Fragen Stellung. Mit ihren Ausführungen beispielsweise zu Dashcams im Straßenverkehr und zu Wearable Computing im Zusammenhang mit Berufsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung verdeutlicht sie, inwieweit technisch vorhandene und vielfach genutzte Verfahren einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen können.

Die LDI beschränkt sich aber nicht nur darauf, die Sachverhalte zu beschreiben und zu bewerten, bei denen neue bzw. weiterentwickelte Technik Gefahren für den Datenschutz hervorrufen können. Mit der Hervorhebung von Verfahren wie dem Fahrerassistenzsystem in Straßenbahnen und der Kennzeichenerfassung im LKW-Leitsystem werden vielmehr positive Beispiele genannt, wie mit einer neuen Technik Aufgabenstellungen gelöst werden können, ohne dass Grundsätze des Datenschutzes verletzt werden müssen.

Im Bereich der Informationsfreiheit nimmt sie Position zu Sachverhalten, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zu beurteilen hat. Die LDI spricht sich erneut für eine Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG

NRW) im Sinne einer Ausweitung der Veröffentlichungspflichten von Informationen aus.

Neben den umfangreichen Ausführungen zu Themen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit enthält auch der 23. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht einen Anhang, in dem Positionspapiere und Beschlusspapiere der Aufsichtsbehörden enthalten sind. Gerade dieser Anhang bietet den in Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit Interessierten eine gute Orientierung über die Standpunkte der Aufsichtsbehörden.

Für die Landesregierung haben der Datenschutz und die Informationsfreiheit unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit der LDI sowohl im Bereich des Datenschutzes als auch im Bereich der Informationsfreiheit genießt hohe Wertschätzung.

Mit der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung nimmt sie ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen der LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nicht-öffentlichen Datenschutzes der Fall ist, ist dies als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:

3. Europäische Datenschutzreform

Die Landesregierung war im Berichtszeitraum in vielfältiger Form gefordert, den Prozess der Entstehung und der Gestaltung des künftigen Europäischen Datenschutzrechtes und den daraus sich ergebenden Gesetzesänderungen auf der Ebene des mitgliedschaftlichen Rechts zu begleiten.

Die Landesregierung ist sich darüber im Klaren, dass das künftige europäische Datenschutzrecht einen umfangreichen Überprüfungsprozess sämtlicher Rechtsvorschriften auslöst, die die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben.

Die daraus resultierenden Überarbeitungserfordernisse betreffen nicht nur das allgemeine Datenschutzrecht, sondern auch das gesamte bereichsspezifische Datenschutzrecht ist berührt.

Gerade das allgemeine Datenschutzrecht des Landes, das durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) geregelt ist, muss grundlegend überarbeitet werden, damit eine Anpassung dieses Gesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erfolgt. Die Anpassung des DSG NRW wird in diesem Bereich in Abkehr von der bisherigen Rechtstradition zwangsläufig keine datenschutzrechtliche Vollregelung mehr sein. Sie wird sich darauf beschränken müssen, die unmittelbar geltende und gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Datenschutzgrundverordnung zu ergänzen oder zu präzisieren, soweit in der Datenschutz-Grundverordnung Handlungsaufträge oder Handlungsoptionen für das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung ist ebenfalls die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Datenschutz-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie steht unter einem besonderen zeitlichen Druck, weil auch sie bis Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen ist.

Neben der nationalen Umsetzung der EU-Datenschutzreform in mitgliedstaatliches Recht ist insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie in den Fachgesetzen in Bund und Ländern auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 zu beachten. Die notwendige Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie sowie die Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfordern eine grundlegende Überarbeitung des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW).

Um den Umsetzungsbedarf im bereichsspezifischen Datenschutzrecht einzuleiten, sind in den Ressorts der Landesregierung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit Normenscreenings durchgeführt worden, um die in Betracht kommenden Vorschriften zu identifizieren und den Änderungsbedarf in der einzelnen Vorschrift festzustellen.

Die Landesregierung dankt der LDI an dieser Stelle für die Beratung, die sie den anfragenden Ressorts in diesem Prozess gewährt hat. Auch das in diesem Jahr den Ressorts zur Verfügung gestellte „Eckpunktepapier zur Gesetzgebung zur Anpas-

sung des Datenschutzrechts Nordrhein-Westfalens an die EU-Datenschutz-Grundverordnung“ wird als wertvolle Hilfestellung aufgenommen.

Ungeachtet der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechts im Landesrecht sind die Ressorts der Landesregierung im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) beteiligt gewesen.

Der Bundesrat hat unter Beteiligung der Landesregierung aus Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf, der als zentrale Rechtsvorschrift eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorsieht, Stellung bezogen. Auch wenn nicht alle Änderungsanträge der Länder Berücksichtigung gefunden haben, kann es zumindest als Erfolg gewertet werden, dass es gelungen ist, unter Beteiligung der Länder ein neues BDSG auf den Weg zu bringen, das in diesem Jahr verkündet wurde. Das neue BDSG ist - sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht-öffentlichen Bereich - die zentrale Vorschrift im Datenschutzrecht. Es stellt eine Orientierung für die Umsetzung des europäischen Datenschutzrechts in deutsches Datenschutzrecht dar. Das neue BDSG enthält wichtige allgemeingültige Regelungen, an denen die künftigen (allgemeinen) Datenschutzgesetze der Länder anknüpfen werden. Hierzu gehören beispielsweise Regelungen zu den Aufsichtsbehörden.

5.1 Bodycams - Änderungen des Polizeigesetzes NRW

Die Landesregierung teilt die Zweifel der LDI an der Geeignetheit der Maßnahme der Bodycams nicht.

Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse geben Anlass zu der Annahme einer deeskalierenden Wirkung von Bodycams. Belastbare wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse sollen im Rahmen des Pilotversuchs erbracht werden. Aus diesem Grund sieht § 15c PolG NRW in Absatz 8 eine Dokumentationspflicht und in Absatz 9 eine Evaluierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen sowie einer oder eines sozialwissenschaftlichen Sachverständigen vor.

Die Landesregierung hält den Einsatz von Bodycams neben anderen bestehenden Maßnahmen einschließlich der Tonaufzeichnung für erforderlich.

Die Kontrolltätigkeit aus Polizeifahrzeugen heraus bildet nur einen kleinen Teil polizeilicher Tätigkeit ab. Der darüber hinaus gehende Einsatz von Technik zur Eigensicherung ist aus polizeilicher Sicht notwendig. Weil häusliche Konflikte ein häufiges

Beispiel (mehr als 25 %) für schnell eskalierende Einsatzsituationen darstellen, gilt dies insbesondere für den Einsatz in Wohnungen.

Zur Erfassung und Bewertung des Gesamtgeschehensablaufs ist eine Tonaufzeichnung in der Regel hilfreich und oftmals auch erforderlich.

Die Landesregierung sieht im Übrigen die Rechte der von der Aufzeichnung betroffenen Person als gewahrt an. Der betroffenen Person steht ein Einsichtsrecht in das aufgezeichnete Datenmaterial nach § 5 DSGVO NRW in Verbindung mit § 18 DSGVO NRW zu.

Zu der von der LDI aufgeworfenen Frage, ob durch die Bodycams auch das Verhalten der handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten aufgenommen werde, um einen möglichst umfassenden Geschehensablauf zu dokumentieren, ist Folgendes anzumerken:

Die Körperkamera wird an der Uniform befestigt getragen und ist, zumindest was die Bildaufnahme anbelangt, darauf ausgerichtet, die angreifende Person sowie in das Geschehen involvierte Personen aufzunehmen. Hierbei kann es sich auch um in das Einsatzgeschehen involvierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte handeln. Das Verhalten der die Kamera einsetzenden Person wird zudem durch die Tonaufzeichnung festgehalten.

5.2 Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW

Die LDI hat die im Jahr 2016 erfolgte Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes NRW (VSG NRW) in zwei Punkten als datenschutzrechtlich kritisch bewertet:

Mit Blick auf die Absenkung des Mindestalters für die Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger enthält sich die LDI in ihrem Bericht zwar einer Bewertung der fachlichen Erforderlichkeit, verweist aber auf eine "deutliche Einschränkung" des Rechts der Minderjährigen auf Datenschutz, ohne dies weiter zu konkretisieren.

Hierzu ist Folgendes zu sagen: Um den besonderen Schutzbedürfnissen Minderjähriger auch im Bereich des Datenschutzes zu entsprechen, wurden neben der Absenkung des Mindestalters auch die Speicher- und Löschvorschriften für die von Minderjährigen erhobenen Daten angepasst. Die bisher schon bestehende normierte Privilegierung Minderjähriger durch kürzere Löschvorschriften bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres beibehalten. Außerdem wurde in § 33 Abs. 2 VSG NRW eine Evaluationsverpflichtung eingefügt, wonach die Absenkung der Mindestaltersgrenze zum 01.10.2021 zu evaluieren ist. Beide Maßnahmen werden in dem Bericht der LDI auch ausdrücklich anerkannt.

Soweit in dem Bericht die Neuregelung der Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizei- und andere Behörden als grundsätzlich bedenklich bezeichnet wird, ist dem entgegenzuhalten, dass die vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder gemeinsam erarbeitete Regelung auf einer sorgfältigen, umfassenden und ausgewogenen Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruht und aus Sicht der Landesregierung die im Urteil zum Antiterrordateigesetz niedergelegten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt. Eine Unvereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird nicht gesehen. Außerdem ist eine verbesserte Informationsweitergabe unter Berücksichtigung des Trennungsverbots wesentlicher Bestandteil der Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III des Landtags Nordrhein-Westfalen (siehe Drs. 16/14400, S. 754).

5.3 Videoüberwachung durch Polizei und Ordnungsbehörden

Videobeobachtungen auf Grundlage des PolG NRW werden derzeit nur in den Kreispolizeibehörden Aachen, Duisburg, Essen, Dortmund, Köln, Düsseldorf und Mönchengladbach durchgeführt.

Die Einrichtung und Durchführung der polizeilichen Videobeobachtung erfolgt in den zuständigen Kreispolizeibehörden immer unter Beteiligung der örtlichen Datenschutzbeauftragten.

Auch aus Sicht der Polizei wird darauf geachtet, dass der Grundrechtseingriff bei den Bürgerinnen und Bürgern auf das Nötigste beschränkt bleibt.

5.4 Kontrolle der Falldatei Rauschgift

Die Ausfilterung der 112.000 identifizierten Altfälle, deren fachliche Kriterien und Datenalter nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, ist abgeschlossen.

Die Verfahrensweise zur Qualitätssicherung bei der Migration der restlichen Datensätze obliegt den datenanliefernden Stellen und befindet sich derzeit in Abstimmung. Noch vor Freigabe des Datensatzes ist eine Stichprobenkontrolle durch behördliche Datenschutzbeauftragte beabsichtigt.

5.5 Beteiligung der Polizei an Medienproduktionen

Grundlage für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2011, Az. 401 - 58.02.05 (veröffentlicht in der Sammlung des Ministerialblattes des Landes NRW), der u. a. auch die Mitwirkung bei Medienproduktionen regelt.

Danach stellt die Beteiligung an Medienproduktionen, die nicht der presserechtlichen Auskunftspflicht unterliegen, eine freiwillige Leistung der Polizei dar.

Die Unterstützung bei Medienanfragen zur Begleitung der polizeilichen Arbeit im Rahmen einer Dokumentation oder einer anderen Form der Sachberichterstattung ist grundsätzlich erwünscht, wenn hierbei die Information über die Arbeit der Polizei im Vordergrund steht. Dazu gehören insbesondere Sendeformate, die der Darstellung spezifischer Präventionskonzepte (z.B. im Bereich der Verkehrsunfall- oder der Kriminalitätsbekämpfung) dienen oder dazu geeignet sind, das Interesse am Polizeiberuf zu wecken oder zu fördern. Hier erfolgt eine Prüfung und Genehmigung der Unterstützung im Einzelfall.

Sofern eine Beteiligung an der Medienproduktion in Betracht kommt und entsprechend umgesetzt werden soll, kommt der Beachtung der Datenschutzbelange eine besondere Bedeutung zu. Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2011, Az. 401 - 58.02.05, sieht vor, dass zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes sicherzustellen ist, dass Polizeibedienstete und Dritte vor ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Medienproduktion entsprechende Einverständniserklärungen abgeben haben (Anlagen 5 und 6 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen von 15.11.2011, Az.: 401 - 58.02.05).

Sendeformate, die einen rein unterhaltenden Wert haben, insbesondere solche, bei denen die Dokumentation realer Ereignisse vorgetäuscht werden (sog. „scripted reality“) oder Sendeformate, die darauf gerichtet sind, Polizeikräfte bei der Dienstausbildung bild- und tontechnisch zu begleiten, ohne dass der Inhalt oder der Ablauf durch die Polizei beeinflussbar ist und primär die Absicht verfolgt wird, Ereignisse, das Verhalten betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie die polizeiliche Reaktion festzuhalten (sog. Reality-TV oder Doku-Soap-Formate), werden grundsätzlich nicht unterstützt.

7. Elektronische, digitale, internetbasierte Datenverarbeitung im Schulbereich

1. Dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Geräten

Nach Einschätzung der LDI wäre die Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte nicht zulässig, weil die datenschutzrechtlich verantwortliche Schulleitung nicht in der Lage sei, sämtliche privaten Geräte und benutzten Programme im Detail zu überprüfen. Daraus wird die Folgerung gezogen, sämtlichen Lehrkräften müssten dienstliche Geräte zur dienstlichen Nutzung auch außerhalb der Schule bereitgestellt werden.

1.1 Es trifft zu, dass die Schulleitung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) den Schutz der verarbeiteten Daten zu gewährleisten hat. Dies hat sie durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen.

Diese Sicherstellungspflicht ist in § 2 Abs. 2 VO-DV I dahingehend konkretisiert, dass die Schulleitung die Nutzung von Privatgeräten im Einzelfall schriftlich genehmigen muss. Die Genehmigung hat zwingend auf Basis eines Verfahrensverzeichnis gem. § 8 DSGVO zu erfolgen.

Die Genehmigung darf sodann nur erteilt werden, wenn die Datenverarbeitung auf dem Privatgerät zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ein angemessener Zugangsschutz nachgewiesen wird. Dazu müssen die Lehrkräfte alle datenschutzrechtlich erforderlichen Auskünfte erteilen.

Die normierten Verantwortlichkeiten und Nachweispflichten beinhalten nach hiesiger Auffassung somit nicht die Verpflichtung der Schulleitung, die privaten Endgeräte jeder einzelnen Lehrkraft persönlich in Augenschein zu nehmen und in all ihren technischen Einzelheiten und Modalitäten zu überprüfen. Das wäre, wie die LDI zutreffend ausführt, auch gar nicht leistbar.

Vielmehr werden in der Genehmigung mittels des o.g. enthaltenen Verfahrensverzeichnis u.a. die datenschutzrechtlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen benannt und somit zur Bedingung gemacht. Das Verfahrensverzeichnis ist zudem von der bzw. dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten an Schulen zu prüfen. Die Lehrkraft ist somit verpflichtet und persönlich dafür verantwortlich, die personenbezogenen Schülerdaten nur für dienstliche Zwecke zu verarbeiten und die technischen und organisatorischen Vorgaben umzusetzen und einzuhalten. Bei der Nutzung von Privatgeräten ist das korrekte Nutzerverhalten ein wesentlicher Faktor. In diesem Sinne ist Sicherheitsproblemen durch Qualifizierungsbemühungen zu begegnen.

1.2 Die LDI sieht die Lösung der Problematik, dass die datenschutzrechtliche Kontrolle aller einzelnen Privatgeräte nicht leistbar ist, allein darin, sämtlichen Lehrkräften dienstliche Geräte zur Verfügung zu stellen, vergleichbar der Praxis bei Telearbeitsplätzen. Dazu ist festzustellen:

Eine Ausstattung aller 160.000 Lehrkräfte mit dienstlichen ADV-Anlagen ist nicht umsetzbar und stellt daher keine Lösung dar. Erstausstattung, Wartung und regelmäßige Ersatzbeschaffungen, die angesichts des ständigen technischen Fortschritts erforderlich wären, sind fiskalisch nicht leistbar.

Dies würde im Übrigen auch nichts an dem beschriebenen Umstand ändern, dass das Nutzerverhalten der Lehrkräfte nicht in jedem Einzelfall von der Schulleitung kontrollierbar ist. Ebenso wenig wie die datenschutzrechtlich verantwortliche Leitung einer Behörde das Nutzerverhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am dienstlichen PC mit den nahezu unbeschränkten Möglichkeiten des Internets im Einzelnen regelmäßig nachprüfen könnte, kann eine Schulleitung das Nutzerverhalten von Lehrkräften kontrollieren, sei es am dienstlich zur Verfügung gestellten oder sei es an privaten Endgeräten. Die Lösungsperspektive besteht auch hier im Wesentlichen in der Herstellung eines angemessenen Nutzerbewusstseins durch dienstliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Mit den beschriebenen Bedingungen und Festlegungen in den Einzelgenehmigungen ist die Nutzung der ADV-Privatausstattung der Lehrkräfte auf Grundlage der VO-DV I aus Sicht der Landesregierung vertretbar.

1.3 Völlig unerwähnt lässt die LDI in diesem Zusammenhang, dass das Land in Kooperation mit den Kommunen zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, mit LOGINEO NRW eine landesweit verfügbare, standardisierte und vertrauenswürdige digitale IT-Infrastruktur anzubieten. Dem Schulpersonal werden damit webbasierte Anwendungen zur Kommunikation sowie zur Organisation von Schule und Unterricht zur Verfügung gestellt.

Damit erhalten Schulen geschützte Anwendungen, die einen verantwortungsvolleren Umgang mit sensiblen Daten ermöglichen. Sie sind auch mit privaten Endgeräten der Lehrkräfte nutzbar; mittels zentral zur Verfügung gestellter Verfahrensverzeichnisse und eines Genehmigungsvordrucks minimiert sich dabei der Aufwand für die Schulleitungen.

Im Februar 2017 wurde die VO-DV I mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags (ASW) geändert, um die Implementierung eines solchen Systems zu ermöglichen. Den entsprechenden Änderungen, zu denen die LDI beteiligt wurde, hat der ASW ohne Gegenstimme zugestimmt.

2. Dienstliche Kommunikation via E-Mail

Die LDI weist darauf hin, dass Lehrkräfte häufig dienstlich über private E-Mail-Konten kommunizieren. Sie hält dies für datenschutzrechtlich problematisch.

Es ist der LDI uneingeschränkt zuzustimmen und dies wurde ihr auch im Juli 2016 schriftlich mitgeteilt, dass dienstliche Kommunikation via E-Mail aus datenschutzrechtlicher Sicht ausschließlich durch dienstliche E-Mail-Adressen in Betracht kommt, die von der Schulleitung bereitgestellt wurden.

Gerade auch diesem Zweck dient das System LOGINEO NRW, das einen E-Mail-Austausch im geschützten Raum ermöglicht. Dazu wurde die VO-DV I um das Datum „dienstliche E-Mail-Adresse“ ergänzt.

Soweit Lehrkräfte über private E-Mail-Konten mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern kommunizieren, ist dies ihre persönliche - und insbesondere persönlich zu verantwortende - Entscheidung, die allein auf einvernehmlicher Basis mit den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern erfolgen dürfte. Es handelt sich nicht um Kommunikation, die in die datenschutzrechtliche Verantwortung der Schulleitung fällt.

3. E-Learning; elektronisches Klassenbuch

Die Ausführungen der LDI sind zutreffend, es wird die Rechtslage beschrieben und auf Erfordernisse hingewiesen. Einer Entgegnung bedarf es daher nicht.

Insbesondere ist beabsichtigt, bei der Einführung von LOGINEO NRW zu ermöglichen, Drittprodukte anzubinden. Das betrifft auch solche für das E-Learning und das digitale Klassenbuch. Dazu soll ein Verzeichnis von Drittprodukten zur Verfügung gestellt werden, die einen vorgegebenen Kriterienkatalog erfüllen. Dadurch werden die Schulleitungen von der eigenen datenschutzrechtlichen Prüfung der Produkte entlastet.

Alle Sachverhalte sind der LDI bereits im Juli 2016 schriftlich mitgeteilt worden.

8. E-Government-Gesetz NRW

Der LDI-Bericht gibt die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren richtig wieder. Die Beteiligung war aus Sicht der Landesregierung konstruktiv und hilfreich. Ergänzt durch Expertenaussagen im Hearing des Landtags sind vor allem die datenschutzrechtlichen Aspekte sowohl in den Gesetzestext als auch in die inzwischen erarbeite-

te Verordnung, zu der das Gesetz ermächtigte, rechtssicher gestaltet worden und gewährleisten die Grundlage für die Umsetzung in Technik, Verfahren und Organisation.

9.1.2 Bewerberauswahl durch Videopräsentation

Die Bezirksregierung Düsseldorf (als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde) hat die Kommune aufgefordert, künftig auf Videointerviews zu verzichten. Dieser Bitte kommt die Kommune derzeit nach und strebt ein gesetzeskonformes Verhalten an.

Die betroffene Kommune bemüht sich um ein Forschungsprojekt mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Standort Gelsenkirchen), das den Einsatz von Videointerviews in Personalauswahlgesprächen zum Gegenstand hat. Über den Verlauf, mögliche (Zwischen-) Ergebnisse und Vorschläge wird die Kommune berichten.

Eine Wiederaufnahme der automatischen Bewerbungsgespräche mittels IT-gestützter Systeme soll nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolgen.

9.1.3 Beschäftigtendaten in der DNA-Referenzdatei

Grundlage für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten inkl. des DNA-Identifizierungsmusters ist die jeweilige schriftliche Einwilligungserklärung (Vordruck) der oder des Bediensteten gem. § 4 Abs. 1 S. 1 lit b DSGVO NRW. Diese kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von den Bediensteten widerrufen werden; die DNA-Identifizierungsdaten sind dann zu löschen. Auf die Widerrufsmöglichkeit wird die bzw. der Bedienstete schriftlich hingewiesen. Die Speicherung und Verarbeitung der Identifizierungsmuster in der DNA-Referenzdatei NRW erfolgt pseudonymisiert.

Zu der schriftlichen Einwilligungserklärung mit Widerrufsbelehrung erfolgte eine schriftliche Erläuterung, welche der bzw. dem Bediensteten ausgehändigt wird. In diesen „Erläuterungen zur Einwilligung DNA-Referenzdatei NRW“ sind Anlass, Voraussetzungen und Verfahrensweise sehr detailliert beschrieben, sodass die Bediensteten über die Tragweite der Einwilligungserklärung vollumfänglich informiert sind.

Dieses auf der freiwilligen Einwilligung basierende Verfahren auf der Grundlage des DSGVO NRW ist als rechtlich ausreichend zu betrachten. Die in § 4 Abs. 1 S.1 lit.b DSGVO NRW getroffene Grundentscheidung des Gesetzgebers, die neben einer gesetzlichen Grundlage auch - und insofern gleichrangig - eine Datenverarbeitung über eine

Einwilligung eröffnet, bedarf derzeit keiner insoweit redundanten spezialgesetzlich normierten Ermächtigungsgrundlage.

10.4 Dokumentationspflicht in der Arztpraxis

Die Kammeraufsicht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Ausführungen der LDI zur Dokumentationspflicht in der ärztlichen Praxis zum Anlass genommen, die Landesärztekammern auf die Problematik der nachträglichen Änderungen der Patientenakten hinzuweisen.

Die Landesärztekammern haben bestätigt, dass sie ihre Mitglieder über die bestehende gesetzliche Verpflichtung, nachträgliche Änderungen in Patientenakten kenntlich zu machen, in zahlreichen Veröffentlichungen sowie in der täglichen Beratungspraxis informieren. Die im Bericht der LDI zitierten „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung haben die Landesärztekammern auf ihren Websites abrufbar für ihre Mitglieder zum Download eingestellt.

Da der Kammeraufsicht aktuell keine entsprechenden Beschwerden von Patientinnen und Patienten bekannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein-Westfalen ihre Praxissoftware inzwischen an die geltende Rechtslage angepasst haben.

11.1 Einsichtsrecht Steuerpflichtiger in die eigene Steuerakte

Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) regelt die Abgabenordnung (AO) als spezielle Rechtsmaterie die Frage des Akteneinsichtsrechts abschließend. Die allgemeinen Regelungen der Datenschutzgesetze bzw. der Informationsfreiheitsgesetze treten hinter die speziellen Regelungen der AO zurück (siehe nur BFH, Beschluss vom 4. Juni 2003, VII B 138/01, BStBl II 2003, 790). Nach der Rechtsprechung des BFH steht allerdings dem während eines Verwaltungsverfahrens um Akteneinsicht nachsuchenden Steuerpflichtigen ein Anspruch auf eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen der Finanzbehörde zu (vgl. BFH, Urteil vom 8. Februar 1994, VII R 88/92, BStBl II 1994, 552). Dabei muss ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht und Auskunftserteilung dargelegt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht ist vor allem das Steuergeheimnis nach § 30 der AO zu beachten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Finanzbehörde nicht daran gehindert, in Einzelfällen Akteneinsicht zu gewähren.

Wegen der erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts an das Recht der Europäischen Union, im Besonderen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („EU-Datenschutzgrundverordnung“) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) wurden die Betroffenenrechte der am Besteuerungsverfahren Beteiligten zunächst nicht in dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aufgenommen. Nach Verabschiedung der EU-Datenschutzgrundverordnung sind die Betroffenenrechte der am Besteuerungsverfahren Beteiligten nunmehr in dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften BR-Drucksache 450/17 (B) an das Recht der Europäischen Union angepasst worden, um ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Neuregelungen treten mit der unmittelbaren Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Das Ministerium der Finanzen NRW hat an dem vorbezeichneten Gesetzgebungsverfahren aktiv mitgewirkt und sich für eine zügige Umsetzung der Betroffenenrechte eingesetzt.

12.1 Änderung des WDR-Gesetzes

Die LDI greift in ihrem Tätigkeitsbericht rundfunkrechtliche Aspekte auf. Kritisch sieht sie die Regelung des WDR-Gesetzes, die die Prüfergebnisse des Landesrechnungshofs beim WDR vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausnimmt. Des Weiteren müsse aus der Sicht der LDI die Struktur der Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk überdacht werden.

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung die fachliche Auseinandersetzung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Bereich des Rundfunks. Hierbei ist zu betonen, dass auch für die Landesregierung der Datenschutz im grundrechts-sensiblen Bereich des Rundfunks ein wichtiges Anliegen ist. Die Landesregierung vertritt allerdings die Auffassung, dass die kritisierten Regelungen zwingend notwendig sind, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag ohne staatlichen Einfluss erfüllen kann:

Die in § 55a WDR-Gesetz eingefügte Erweiterung auf Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes stellt sicher, dass die differenzierten Regelungen zum Ablauf des Prüfverfahrens durch den Landesrechnungshof in den §§ 43 und 45b WDR-Gesetz nicht über eine Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes unterlaufen und insbesondere die Prüfungsfeststellungen nicht vorzeitig öffentlich werden. Die Erweiterung der Ausschlussstatbestände in § 55a WDR-Gesetz ist innerhalb des Systems informa-

tionsfreiheitsrechtlicher Ansprüche konsequent, weil gem. § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 IFG NRW das Informationsfreiheitsgesetz für die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs nicht gilt.

Die Rundfunkanstalten tragen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Rechte im hohen Maße zur Meinungsvielfalt und -bildung in Deutschland bei. Dieses hohe Grundrecht soll und darf nicht staatlich kontrolliert werden. Im Hinblick auf die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Gesetzgeber dem Gebot der Staatsferne dadurch Rechnung getragen, dass der Rundfunk – primär – einer Binnenkontrolle durch die Gremien und – nur subsidiär – einer eingeschränkten externen staatlichen Rechtsaufsicht untersteht. Um staatlichen Einfluss vollständig auszuschließen, sehen die Rundfunkgesetze für die Rundfunkanstalten auch eigene Datenschutzbeauftragte vor. Auch wenn die Landesdatenschutzbeauftragten unabhängige Aufsichtsstellen sind, bleiben sie doch staatliche Stellen, deren Leitung auf Vorschlag der jeweiligen Landesregierung durch die Landesparlamente besetzt wird.

12.2 Rundfunkfinanzierung: Erneuter Meldeabgleich

Nach Auffassung der LDI ist im Bereich der Rundfunkfinanzierung der im Jahr 2018 durchzuführende Meldeabgleich weder erforderlich noch angemessen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung. Bei dem Meldedatenabgleich gemäß § 14 Absatz 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) handelt es sich um ein effizientes Kontrollinstrument, mit dem eine verlässliche und möglichst vollständige Erfassung der Rundfunkbeitragsschuldner im privaten Bereich sichergestellt werden soll. Der erneute vollständige Abgleich von Meldedaten nach § 14 Absatz 9a RBStV dient der Sicherung der Aktualität des Datenbestandes. Entgegen der Auffassung der LDI ist der Meldedatenabgleich geeignet und erforderlich, denn der Westdeutsche Rundfunk Köln hat in seiner Stellungnahme vom 21. April 2016 (Stellungnahme 16/3763) zur öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 28. April 2016 mitgeteilt, es könne bei den Rundfunkanstalten jährlich zu einem Datenverlust von ca. 200.000 Wohnungen aufgrund von Umzügen, Scheidungen, Todesfällen oder ähnlichem kommen, was mit einem Ertragsausfall von ca. 750 Mio. Euro verbunden sei.

Die Erhaltung der Qualität des Datenbestandes ist daher notwendig, um die gebotene Beitragsgerechtigkeit zu gewährleisten, um Erhebungs- und Vollzugsdefizite zu beseitigen und somit die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern. Im Gegenzug dazu werden die eingriffsintensiveren Befugnisse zum Adressankauf und zur Vermieterauskunft bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Auch gegenüber der dauerhaften Speicherung der Daten von Nicht-

Beitragszahlern stellt sich der Meldedatenabgleich als mildestes Mittel dar. Die Rundfunkanstalten haben nachvollziehbar dargelegt, dass allein die staatsvertraglichen Anzeigepflichten und Auskunftsrechte nicht ausreichen, um den Datenbestand aktuell zu halten.

Der Meldedatenabgleich ist auch angemessen. Durch einen wiederholten vollständigen Meldedatenabgleich können in einfacher Weise Personen ermittelt werden, die einer beitragspflichtigen Wohnung zugeordnet werden können, mangels Erfüllung ihrer Anzeigepflicht aber nicht als Beitragsschuldner erfasst sind. Durch den vollständigen Meldedatenabgleich erhalten die Rundfunkanstalten qualitativ hochwertige Daten bei zugleich geringer Eingriffsintensität für die Betroffenen. Die Daten sind zudem durch eine strikte Zweckbindung und strenge Löschungspflichten hinreichend abgesichert. Letztendlich erweist sich der Meldedatenabgleich nach einer Abwägung der grundrechtlichen Positionen insgesamt als verhältnismäßig.

12.5 Facebook

Die Landesregierung sieht neben anderen Medien auch in der Nutzung Sozialer Medien einen grundsätzlich wichtigen Baustein für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Nutzung Sozialer Medien wird letztlich den Anforderungen an eine zeitgemäße Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie dem gesellschaftlichen Wunsch nach mehr Transparenz Rechnung getragen. Dies in erster Linie auch deshalb, weil Soziale Medien kein kurzlebiger Trend sind, sondern Ausdruck einer dauerhaften Veränderung des gesellschaftlichen Kommunikationsverhaltens. Die Landesregierung greift diese Entwicklung auf, um sie gezielt für die eigene Aufgabenerfüllung der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Dies geschieht im Bewusstsein dessen, dass die Einbindung Sozialer Medien in die Verwaltungsarbeit neben den vielfältigen Chancen der Nutzung moderner Kommunikationsmedien auch den Ansprüchen an die informationelle Selbstbestimmung genügen muss.

14.1 Erweiterung der Videoüberwachungsbefugnisse für Private

Die Landesregierung hat zwar Verständnis für die datenschutzrechtlichen Bedenken der LDI gegen eine Erweiterung der Videoüberwachungsbefugnisse für Private. Sie hat aber aus Gründen der Verbesserung der Inneren Sicherheit das Videoüberwachungsverbesserungsgesetz mitgetragen. Sie sieht auch in Zukunft hinreichende Möglichkeiten, den Datenschutz für den Einzelnen zu wahren.

Durch die erweiterte Videoüberwachung soll sowohl präventiv die Sicherheit der Bevölkerung erhöht als auch die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft erleichtert werden.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit von Personen, die sich u.a. in Fahrzeugen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs aufhalten, ein größeres Gewicht beigemessen, indem dieser Schutz ausdrücklich als ein besonders wichtiges Interesse eingestuft wird.

Nach bisheriger Rechtslage waren die Sicherheitsbelange von Personen, die sich in öffentlich zugänglichen Bereichen aufhalten, lediglich zu berücksichtigen. Nach Ansicht der LDI bietet dies jedoch schon ausreichend Spielraum für eine angemessene Interessenabwägung, daher wird sie gesetzliche Änderungen, die auf die Ausweitung von Videoüberwachung abzielen, weiterhin kritisch begleiten.

Diese Einschätzung teilt die Landesregierung nicht. Vielmehr wird das Herausheben der oben aufgeführten Schutzgüter als ein besonders wichtiges Interesse begrüßt. Damit wird im Falle der Abwägung widerstreitender Rechtsgüter (z.B. Sicherheit / Datenschutz) die Argumentation im Einzelfall im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte erleichtert.

Das Erfordernis einer Abwägungsentscheidung über die Zulässigkeit von der Videoüberwachung bleibt aber auch nach dem Videoüberwachungsverbesserungsgesetz erhalten. Hierbei ist im Einzelfall zwischen den Interessen des Betreibers auf der einen Seite und den von der Videoüberwachung betroffenen Personen eine Güterabwägung vorzunehmen. Allerdings sollen Sicherheitsbelange bei dieser Abwägung künftig eine stärkere Berücksichtigung finden. An der Aufsichtstätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, diese Videobeobachtungen nach den Vorgaben des künftigen § 6b BDSG zu überprüfen, ändert sich darüber hinaus nichts.

14.3 Face-Check – ein System zur Zugangskontrolle in Spielhallen

Ausweislich des vorliegenden Berichts kommt die LDI zu dem Ergebnis, dass das als Identitätskontrolle beim Zugang zu Spielhallen entwickelte und auf biometrischer Gesichtserkennung beruhende Face-Check-Kontrollsystem unter bestimmten Voraussetzungen in NRW datenschutzkonform eingesetzt werden kann.

Unabhängig von dieser datenschutzrechtlichen Bewertung wird unter dem Gesichtspunkt der Suchtprävention und des Spielerschutzes Folgendes angemerkt: Die Glücksspielbranche erprobt derzeit neue technische Systeme unter Einsatz biometrischer Scanner zur Durchführung von Identitätskontrollen beim Zutritt zu Spielhallen. Face-Check ist eines dieser Systeme, das auf Gesichtserkennung beruht; ein

anderes System arbeitet z. B. mit Fingerabdruck. Die bisher bekannten Systeme sind unter dem Aspekt des Spielerschutzes unzureichend. Die derzeitigen Systeme genügen den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), insbesondere zur Umsetzung des Sozialkonzepts, nicht hinreichend. Dies gilt vor allem für das zentrale Ziel der Früherkennung von problematischen Spielerinnen und Spielern gemäß § 6 GlüStV. Darüber hinaus sind sie für eine Fremdsperre ungeeignet. Hinzu kommt, dass von gesperrten Spielerinnen und Spielern zusätzlich zu ihren personenbezogenen Daten auch ihre biometrischen Daten gespeichert werden müssten und sich dies negativ auf die Bereitschaft zu einer Selbstsperre auswirken kann.

15.6 Bonitätsauskünfte im Online- und Versandhandel

Die LDI fordert, zu Beginn des Bestellprozesses auf verständliche Weise darüber aufzuklären, welche Zahlungswege ein Ausfallrisiko bedeuten und deshalb Bonitätsabfragen erforderlich machen. Zudem soll eine Bonitätsabfrage erst nach der Auswahl einer Zahlungsart erfolgen, für die ein finanzielles Ausfallrisiko besteht.

Viele Unternehmen agieren schon in dieser Weise. Dies jedoch ausdrücklich vorzuschreiben, halten wir für nicht sinnvoll.

Für viele Unternehmen besteht das Interesse bei Onlinebestellungen, vorgeschaltete Bonitätsabfragen durchzuführen, um dann der Kundin bzw. dem Kunden nur die Zahlarten anzubieten, die für die Kundin bzw. den Kunden in Frage kommen. Diese Abfragen und die Aufklärung darüber werden im Checkoutprozess in einem Schritt zwischen Eingabe der Lieferadresse und Wahl der Zahlungsmittel geschaltet, die jede Kundin und jeder Kunde durchlaufen muss. Wird nun wie gefordert die Bonitätsabfrage erst nach der Wahl der Zahlungsmittel und nur im Bedarfsfall durchgeführt, muss hier ein gesonderter Schritt eingefügt werden. Dieser Schritt führt bei Ablehnung zu einer erneuten Notwendigkeit einer Zahlart-Auswahl. Die Kundschaft wird hier also mit einem bislang nicht notwendigen Schritt konfrontiert und muss erneut über eine Zahlart entscheiden.

Im Ergebnis ergeben sich unterschiedliche Prozesse je nach Vorgang, die nur schwer kommunizierbar sind und zudem zu einer Verlängerung des Checkout-Prozesses führen können. Über diesen ggf. zusätzlichen Schritt kann nicht ausreichend vorab informiert werden, da er nur bestimmte Fälle betreffen würde. Umfragen zeigen, dass jede Verlängerung eines Checkouts von der Kundschaft als negativ bewertet wird, zu Verärgerungen führt, so dass dies zum potentiellen Verlust der Kundin bzw. des Kunden und damit zu Kosten bzw. Einnahmeausfällen bei den Unternehmen führen könnte.

Zudem ist eine mögliche Ablehnung eines formulierten Kundenwunsches (nach einer bestimmten Zahlart) als negativ für das Image des Unternehmens einzustufen, so dass dies vermieden werden sollte. Die häufig praktizierte Lösung „erst Einwilligung in Bonitätsabfragen, dann Angebot der in Frage kommenden Zahlarten“ ist aus Unternehmenssicht kostensparend, aus Sicht der Nutzererfahrung überschaubarer, nachvollziehbarer und weckt keine Erwartungshaltung, die evtl. nicht erfüllt werden kann. Eine Information über die notwendigen Schritte im Checkout setzen wir voraus, jede Händlerin und jeder Händler sollte hier transparent und im Sinne der gesetzlichen Anforderungen agieren.

Darüber hinaus ist ohnehin bei diesem Thema die Datenschutz-Grundverordnung der EU zu beachten, die ab Mai 2018 in Kraft tritt sowie das auf deren Grundlage novellierte Bundesdatenschutzgesetz.

15.11 Beschränkung des Bargeldverkehrs

Einerseits kann festgehalten werden, dass der Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wertvolle Güter sind. Andererseits stellt die wirkungsvolle Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Terrorismusfinanzierung einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung von Gerechtigkeit und gesellschaftlichem Frieden dar. Es gibt ausreichend Anzeichen dafür, dass beide genannten Delikte durch eine stärkere Regulierung des Bargeldverkehrs effektiver verfolgbar werden. Unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter kann daher nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass jede Beschränkung des Bargeldverkehrs (verfassungs-)rechtlichen Bedenken begegnet. Es kommt entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung an.

16.2 Transparenzgesetz NRW?

Gesetz über die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG NRW)

Die Landesregierung nimmt keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben, die von den damaligen Regierungsfractionen des Landtages der 16. Wahlperiode hätten eingebracht werden können.

Open-Data-Gesetz

Aus Sicht der Landesregierung ist die Zustimmung der LDI zum in der Zwischenzeit durch den Bundestag verabschiedeten sogenannten „Open Data Gesetz“ zu begrüßen. Eine derartige gesetzliche Regelung liefert die notwendigen Vorgaben für eine einheitliche und konsistente Bereitstellung offener Daten und ist zugleich Vorausset-

zung ihrer wirtschaftlichen Nutzung. Daher beabsichtigt die Landesregierung für NRW ebenfalls ein „Open Data Gesetz“ vorzulegen.

16.3 Antworten auf FragDenStaat

Die Landesregierung begrüßt, dass die LDI nach der Stellungnahme der Landesregierung zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht (Beitrag 12.3 „Überfragt zu „fragdenstaat“?!“) ihren Schwerpunkt verstärkt auf die Einhaltung des Datenschutzes durch „FragDenStaat“ im Hinblick auf Beschäftigte bei öffentlichen Stellen gerichtet hat. Sie bedankt sich insbesondere bei Frau Block als Landesbeauftragte, die persönlich das konstruktive Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von „FragDenStaat“, der LDI und des MIK NRW geführt hat, bei dem Fortschritte zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für die Beschäftigten erzielt wurden.

Die Landesregierung legt Wert auf die Feststellung, dass Fragen, die über die Internetplattform www.fragdenstaat.de gestellt werden, auch beantwortet werden. Auch bestanden zu keinem Zeitpunkt Zweifel, dass Anfragen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW in elektronischer Form gestellt werden können. Nach Auffassung der Landesregierung sind auch bezogen auf die Erforderlichkeit der Adresserhebung und damit zur Aufklärung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erhebliche Gemeinsamkeiten mit der LDI erzielt worden. Die LDI hat hierzu einen beispielhaften Katalog von Fallgruppen aufgeführt. Die Landesregierung weist ergänzend noch einmal darauf hin, dass eine anonyme oder pseudonyme Art der Antragstellung sich weder aus dem Informationsfreiheitsgesetz noch aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz folgern lässt. Es bleibt also bei dem Grundsatz, dass hinter jedem Antrag eine identifizierbare Person steht. Insofern kann es zusätzliche Fallgestaltungen geben, bei denen sich die angerufene öffentliche Stelle berechtigterweise Klarheit über die Identität der antragstellenden Person verschafft. Eine solche Fallgestaltung kann im Einzelfall die Überprüfung der Zulässigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers daraufhin, ob es sich um eine „natürliche Person“ im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW handelt, sein. Die Landesregierung bleibt zusammengefasst bei ihrer bisherigen Linie, keine festen Regeln für die Bearbeitung solcher Vorgänge vorgeben zu wollen, zumal es bei der Identitätsaufklärung eine Frage des jeweiligen Einzelfalles ist, inwieweit Nachforschungen von der angefragten öffentlichen Stelle geboten sind.

16.5 GovData – das Datenportal für Deutschland

Aus Sicht der Landesregierung ist der LDI zuzustimmen, wenn sie die Notwendigkeit einer umfassenden und aktiven Beteiligung aller Länder am Metadatenportal GovDa-

ta betont. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Bekanntheit von GovData sich nicht allein durch die Analyse der Besucherzahlen beurteilen lässt. Der Grad der Nutzung der Daten insbesondere durch externe Entwickler wird nicht bei den Besucherzahlen auf der Seite selbst abgebildet. Außerdem ist auch vor dem Hintergrund bestehender Erfahrungswerte in NRW davon auszugehen, dass die Besucherzahlen seit 2015 gestiegen sind.

16.6 Offenlegung von Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen und Unternehmen

In dem Bericht der LDI wird insbesondere eine zögerliche Umsetzung der Absicht, Transparenz und Informationsfreiheit zu verwirklichen, kritisiert.

Die Kritik der LDI an der geltenden Rechtslage des § 71a Hochschulgesetz (HG) ist aus Sicht der Landesregierung nicht berechtigt. Sicherlich entspricht es dem Sinn von Transparenz und Informationsfreiheit, wenn klare gesetzliche Regelungen, mithin Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Gutachten und Forschungsergebnissen sowie Verträgen mit privaten Unternehmen oder Personen bestehen. Dieser Forderung kommt § 71a HG NRW jedoch nach.

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit der Regelung des § 71a HG NRW die Verpflichtung des Rektorats normiert, "in geeigneter Weise über drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben einschließlich Thema und Geldgeber zu berichten, wie es bereits an vielen Hochschulen des Landes gängige Praxis ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen des Forschungsberichts der Hochschule erfolgen. Über das Merkmal "in geeigneter Weise" wird sichergestellt, dass das Rektorat den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Information nach pflichtgemäßer Beurteilung im Lichte des öffentlichen Transparenzinteresses bestimmen kann. So muss beispielsweise das Thema der Forschung mit Mitteln Dritter nicht schon zu Beginn des Forschungsvorhabens offenbart werden. Vielmehr kann an die derzeitige häufige Praxis der Forschungsberichte angeknüpft werden, im zeitlichen Nachgang über Forschungsvorhaben zu informieren."

Trotz bzw. gerade wegen des Vorrangs des § 71a HG NRW gegenüber dem IFG NRW in Fragen der Informationsweitergabe (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW) erscheint eine Aufnahme unmittelbar in das IFG NRW nicht erforderlich, da schließlich auch die Besonderheiten des wissenschaftlichen Betriebes Berücksichtigung finden müssen und dies über das HG NRW bewerkstelligt ist.

16.7 Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges - Aufdeckung einer Gesetzeslücke

Die Landesregierung sieht einen akuten und zwingenden Ergänzungsbedarf beim IFG NRW im Sinne einer Aufnahme einer Rechtswegzuweisung nicht als gegeben an. Angesichts der Zielrichtung des IFG NRW als öffentlich-rechtliche Vorschrift, Transparenzgewährung nicht von der Rechtsform der angerufenen Stelle abhängig zu machen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, dürfte nachvollziehbar sein, dass im Konfliktfall auch der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden kann. Zudem weist die LDI zu Recht auf § 2 Abs. 4 IFG NRW hin, der verdeutlicht, dass eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben als Behörde im Sinne des IFG NRW gilt.

Beide Aspekte sprechen eindeutig dafür, dass bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem IFG NRW der Verwaltungsrechtsweg allgemein zulässig ist. Diese Interpretation des IFG NRW ist von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 8. Juni 2005, Az. 8 E 283/05) bestätigt worden. Der Umstand allein, dass ein Verwaltungsgericht in einem nicht zu einer Entscheidung geführten Verfahren andeutet, dass es von dieser Linie abzurücken gedenkt, ist für sich genommen noch kein Grund für eine zwingende Gesetzesänderung. Die Landesregierung beabsichtigt aber gleichwohl, die Aufnahme einer ausdrücklichen Rechtswegzuweisung als zusätzliche Klarstellung im Rahmen eines künftigen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.